

**RS OGH 1962/1/17 3Ob448/61,  
3Ob63/65, 3Ob120/65, 3Ob101/69,  
3Ob32/79, 3Ob65/83**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1962

## Norm

AO §10

### Rechtssatz

Daß gemäß § 10 Abs 1 AO Exekutionen nicht bewilligt werden dürfen, ergibt sich zwingend daraus, daß ein Antrag zur Erlangung unwirksamer Exekutionshandlungen nicht positiv erledigt werden darf. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes macht den ergangenen Beschluß nicht nichtig, der Verpflichtete kann sich aber mittels Rekurses gegen einen solchen Bewilligungsbeschluß zur Wehr setzen. Die betreibende Partei hat im Falle einer Exekution gegen einen im Ausgleich befindlichen Schuldner bereits im Antrag auf Exekutionsbewilligung darzutun, daß es sich um eine bevorrechtete Forderung nach § 10 Abs 4 AO handelt. Geschieht dies nicht, so ist in amtwegiger Beachtung des Ausgleichsverfahrens die Exekutionsbewilligung im Hinblick auf § 10 Abs 1 zweiter Satz AO abzuweisen, da ein gerichtliches Ausgleichsverfahren bei Erledigung eines Exekutionsbewilligungsantrages immer von Amts wegen beachtet werden muß.

### Entscheidungstexte

- 3 Ob 448/61  
Entscheidungstext OGH 17.01.1962 3 Ob 448/61  
Veröff: EvBl 1962/145 S 161
- 3 Ob 63/65  
Entscheidungstext OGH 12.05.1965 3 Ob 63/65  
nur: Die betreibende Partei hat im Falle einer Exekution gegen einen im Ausgleich befindlichen Schuldner bereits im Antrag auf Exekutionsbewilligung darzutun, daß es sich um eine bevorrechtete Forderung nach § 10 Abs 4 AO handelt. Geschieht dies nicht, so ist in amtwegiger Beachtung des Ausgleichsverfahrens die Exekutionsbewilligung im Hinblick auf § 10 Abs 1 zweiter Satz AO abzuweisen, da ein gerichtliches Ausgleichsverfahren bei Erledigung eines Exekutionsbewilligungsantrages immer von Amts wegen beachtet werden muß. (T1)
- 3 Ob 120/65  
Entscheidungstext OGH 24.08.1965 3 Ob 120/65  
Ähnlich; nur T1
- 3 Ob 101/69  
Entscheidungstext OGH 12.11.1969 3 Ob 101/69
- 3 Ob 32/79  
Entscheidungstext OGH 02.05.1979 3 Ob 32/79  
Vgl auch; nur T1
- 3 Ob 65/83  
Entscheidungstext OGH 29.06.1983 3 Ob 65/83  
Auch; nur T1

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0051725

### Dokumentnummer

JJR\_19620117\_OGH0002\_0030OB00448\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)